

**Förderungsprogramm zur Stärkung der Gemeinderechte
in der österreichischen Verfassung
Österreichischer Städtebund und Österreichischer Gemeindebund
Punktation**

1. Verstärkung der Gemeindeautonomie

- Wahrnehmung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft ist Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde.
- Bessere Abgrenzung zwischen Privatwirtschaftsverwaltung und Hoheitsverwaltung.
- Regelung des Gemeinderechts nur durch Landesverfassungsgesetze.
- Möglichkeit der landesgesetzlichen Ausnahme der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände mit mindestens 20.000 Einwohnern von der Gebarungsprüfung durch Aufsichtsbehörde [wegen Rechnungshofkontrolle].
- Flexibilisierung in der Haushaltsführung (ähnlich der Bundesregelung im Bundeshaushaltsgesetz).

2. Erweiterung der Gemeinderechte

- Parteistellung in Verwaltungsverfahren zur Wahrung der öffentlichen Interessen der örtlichen Gemeinschaft.
- Verfassungsrechtliche Verankerung einer Garantie der Gewährung der finanziellen Mittel zur Erfüllung der im eigenen sowie übertragenen Wirkungsbereich übertragenen Aufgaben.
- Erweiterung der Möglichkeit zum freiwilligen Zusammenschluss zu Gemeindeverbänden.

- Anfechtung von Wahlen in die Organe von Gemeindeverbänden.

3. Erweiterung der Rechte der Interessensverbände der Gemeinden

- Einbindung in parlamentarische und sonstige Verhandlungen in allen Angelegenheiten, die die Gemeinden betreffen.
- Möglichkeit des Abschlusses von Vereinbarungen mit Bund und Ländern.
- Initiativrecht für Bundesgesetze ähnlich einem Volksbegehren.
- Einräumung des Rechtes auf Anfechtung von Gesetzen und Verordnungen vor dem Verfassungsgerichtshof.
- Verhandlungsgebot der Vertreter der Gebietskörperschaften in Finanzausgleichsangelegenheiten (§ 4 F-VG).

Textvorschläge:

Nach Art. 15a Abs. 2 ist als Absatz 3 einzufügen:

(3) Die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, können mit Bund oder Ländern Vereinbarungen über Angelegenheiten ihres (jeweiligen?) Wirkungsbereiches abschließen.

Der bisherige Art. 15a Abs.3 erhält die Bezeichnung Abs. 4.

Dem Artikel 41 Abs. 2 ist als Absatz 3 anzufügen:

„(3) Ein Antrag auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Bundesgesetzes kann auch von der Interessenvertretung der Gemeinden (Art. 115 Abs.3) gestellt werden. Der Antrag ist in Form eines Gesetzesentwurfes zu stellen.“

Artikel 115 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Soweit nicht ausdrücklich eine Zuständigkeit des Bundes festgesetzt ist, hat die Landesgesetzgebung das Gemeinderecht durch Landesverfassungsgesetz nach den Grundsätzen der folgenden Artikel dieses Abschnittes zu regeln.“

Dem Artikel 115 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Sie sind vom Bund und von den Ländern in allen Angelegenheiten einzubinden, die die Gemeinden betreffen.“

Art 116 Abs 1 lautet:

„(1)Jedes Land gliedert sich in Gemeinden. Jedes Grundstück muss zu einer Gemeinde gehören.“

Nach Artikel 116 Abs 1 werden die Absätze 2 und 3 eingefügt und lauten:

„(2) Die Gemeinden sind Gebietskörperschaften mit dem Recht auf Selbstverwaltung und zugleich Verwaltungssprengel. Sie bilden die Grundlagen des Staates und des demokratischen Lebens. Vereinigungen, Aufteilungen oder sonstige Änderungen des Gemeindegebietes gegen den Willen der beteiligten Gemeinden sind nur in sachlich begründeten Fällen zulässig.

(3) Der Gemeinde obliegt die Wahrnehmung der Interessen der örtlichen Gemeinschaft. Soweit in Verwaltungsverfahren diese Interessen in besonderem Maße berührt werden, haben die Gesetze der Gemeinde Zustimmungsrechte oder Parteistellung einzuräumen.“

Der bisherige Artikel 116 Abs 2 erhält die Bezeichnung Abs. 4 und lautet:

„(4) Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen sowie wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben. Sie kann daher Leistungen durch eigene Unternehmungen erbringen oder die Erbringung durch Dritte gewährleisten. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.“

Artikel 116a Abs 1 erster Satz lautet:

„(1) Zur Besorgung von Aufgaben in einzelnen oder sachlich zusammenhängenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches können sich Gemeinden durch Vereinbarung zu Gemeindeverbänden zusammenschließen.“

Im Art 118 Abs 7 wird nach dem 1. Satz eingefügt:

„Zur Wahrung der örtlichen Interessen erhält sie in diesen Angelegenheiten Parteistellung.“

Dem Artikel 119 B-VG Abs 1 wird folgender Satz angefügt:

"Mit der Übertragung von Angelegenheiten sind gleichzeitig die zur Besorgung erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen."

Im Artikel 119a Abs 2 ist nach dem 1. Satz folgender Satz einzufügen:

"Der Landesgesetzgeber kann bestimmen, dass diese Bestimmung auf Gemeinden oder Gemeindeverbände, die gemäß Art. 127a (4) der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen, keine Anwendung finden."

Artikel 119a Abs 6 erster Satz lautet:

"Die Gemeinde hat im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnungen, soweit landesgesetzlich nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich der Aufsichtsbehörde mitzuteilen."

Im Artikel 127a Abs 7 lautet:

„(7) Der Rechnungshof hat auf begründetes Ersuchen der zuständigen Landesregierung auch die Gebarung von Gemeinden oder von Gemeindeverbänden mit weniger als 20.000 Einwohnern fallweise zu überprüfen und das Ergebnis dieser Überprüfung der Landesregierung mitzuteilen. Die Absätze 1 und 3 dieses Artikels finden Anwendung.“

Artikel 134 Abs 3 2. Satz lautet:

"Wenigstens der dritte Teil der Mitglieder muss die Befähigung zum Richteramt haben, wenigstens der vierte Teil soll aus Berufsstellungen in den Ländern, womöglich aus dem Verwaltungsdienst der Länder und Gemeinden, entnommen werden."

Artikel 139 Abs 1 2. Satz lautet:

"Er erkennt über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Landesbehörde auch auf Antrag der Bundesregierung und über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde auch auf Antrag einer Landesregierung sowie über Gesetzwidrigkeit von Verordnungen einer Bundes- oder Landesbehörde die den Wirkungsbereich der Gemeinden betreffen, auch auf Antrag einer Gemeinde."

Im Artikel 140 Abs 1 ist nach dem 3. Satz folgender Satz einzufügen:

"Der Verfassungsgerichtshof erkennt über die Verfassungswidrigkeit eines Bundesgesetzes oder eines Landesgesetzes wegen Verletzung des Rechtes auf Selbstverwaltung auf Antrag der Interessensvertretung der Gemeinden (Art. 115 Abs. 3).

Artikel 141 Abs. 1 lit. b) lautet:

"b) über Anfechtung von Wahlen in die Landesregierung und in die mit der Vollziehung betrauten Organe einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes."

Dem § 37 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, in der Fassung BGBl. Nr. 194/1999 ist folgender Absatz 2 a einzufügen:

"(2a) Soweit ein Verhandlungsgegenstand Gemeindeinteressen berührt, hat der Ausschuss die Gemeinden anzuhören. Die

Ausübung dieses Anhörungsrechtes kommt dem Österreichischen Städtebund und dem Österreichischen Gemeindebund zu.

§ 4 F-VG lautet:

§ 4

"(1) Vor Erlassung der in den §§ 2 und 3 vorgesehenen Regelung (Finanzausgleichsgesetz) hat der Bund die Länder und die Gemeinden - diese vertreten durch die nach Art. 115 Abs. 3 B-VG berufenen Interessensvertretungen - rechtzeitig, zumindest aber ein Jahr vor dem Außerkrafttreten des jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetzes, zu gemeinsamen Verhandlungen darüber einzuladen. Diese sind mit dem Ziel zu führen, dass die Regelung unter Bedachtnahme auf die Verteilung der Lasten der öffentlichen Verwaltung und so erfolgt, dass die Grenzen der Leistungsfähigkeit der beteiligten Gebietskörperschaften nicht überschritten werden.

(2) Das Ergebnis der Verhandlung ist in einer befristeten Vereinbarung (Finanzausgleichs-Paktum) niederzulegen. Die Bundesregierung und die Landesregierungen haben auf Grund dieser Vereinbarung unverzüglich die notwendigen gesetzgeberischen Maßnahmen einzuleiten.

(3) Kommt ein Finanzausgleichs-Paktum nicht rechtzeitig vor dem Außerkrafttreten des geltenden Finanzausgleichsgesetzes zustande, bleiben bis zum Wirksamwerden eines neuen Finanzausgleichsgesetzes die den Ländern und Gemeinden eingeräumten Besteuerungsrechte in Kraft."

Erläuterungen (Stand 20.02.03)**Zu Art. 15a Abs. 3**

Mit dieser Bestimmung soll auch für die Gemeinden die Möglichkeit geschaffen werden, Vereinbarungen mit Bund und Ländern abzuschließen, um im Vollzugsbereich flexible Lösungen in einer Kooperation zu erreichen.

Zu Art. 41 (3):

Die Einräumung der Möglichkeit eines Antrages auf Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Bundesgesetzes eröffnet der Interessensvertretung der Gemeinden, für die Gemeinden eine Initiative ähnlich einem Volksbegehren, eine legislative Notwendigkeit einer Problemlösung im Bereich der Bundesgesetzgebung einzubringen.

Zu Art. 115 Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung soll das Gemeinderecht unter eine erhöhte Bestandgarantie gestellt und der politische Wille der Gemeinden auf Einflussnahme bei Änderungen gesichert werden.

Zu Art. 115 (3):

Damit soll auf Verfassungsebene zugunsten der Interessensvertretung der Gemeinden die Verpflichtung zur Einbindung in alle Gemeindeangelegenheiten statuiert werden. Derzeit gibt es nachweisbar Fälle, wo die Gemeindebünde teilweise erst über die Medien von die Gemeinden betreffenden Entwicklungen Kenntnis erlangen.

Zu Art. 116:

Die Änderungen dienen der besseren Umschreibung der Rechtsstellung der Gemeinde. Insbesondere soll eine bessere Abgrenzung der Privatwirtschaftsverwaltung im eigenen Wirkungsbereich von der Hoheitsverwaltung erreicht werden.

Zu Art. 116 (1):

Entspricht der alten Rechtslage. Damit wird die territoriale Untergliederung umschrieben.

Zu Art. 116 (2) neu:

In diesem Absatz sollen einerseits die Beschreibung der Gemeinde aus dem bisherigen 1. Absatz übernommen und andererseits auch im Sinne der Charta der lokalen Selbstverwaltung verfassungsmäßig die Bedingungen für eine Änderung im Bestand einer Gemeinde festgeschrieben werden.

Zu Art 116 (3):

Dadurch soll verdeutlicht werden, dass die Wahrnehmung der örtlichen Interessen als Teil der Privatwirtschaftsverwaltung dem eigenen Wirkungsbereich zugehört und der Gemeinde zur Interessensvertretung Parteistellung einzuräumen ist.

Zu Art. 116 (4):

Die Neuformulierung orientiert sich am bisherigen Absatz 2. Die Ergänzung weist auf die Leistungen der Daseinsvorsorge hin und die Entscheidungsfreiheit der Gemeinden, diese durch eigene Unternehmen oder durch Dritte zu erbringen.

Zu Art. 116a (1) 1.Satz:

Damit soll den Gemeinden die Möglichkeit eröffnet werden, in flexibler Weise Aufgaben, die in einem engen Konnex zueinander stehen, gemeinsam in einem Gemeindeverband wahrzunehmen, um wirtschaftliche Synergieeffekte zu erzielen. Damit könnte auch dem Argument für eine Leistungserbringung durch Private leichter entgegen getreten werden, weil sich die

Synergieeffekte auf die Kostenstruktur auswirken müssen. Es kann nicht akzeptiert werden, dass die Gemeinden mit dem Vorwurf der teureren Leistungserbringung gegenüber privaten Anbietern konfrontiert werden, ihnen jedoch nicht das gleiche Instrumentarium zugänglich gemacht wird.

Zu Art. 118 (7):

Da sich nach Übertragungen von Angelegenheiten aus dem eigenen Wirkungsbereich auf staatliche Behörden gezeigt hat, dass dadurch bei der Vertretung örtlicher Interessen Defizite auftreten, soll der Gemeinde in entsprechenden Verfahren Parteistellung eingeräumt werden.

Zu Art. 119 (1):

Eine Garantie der finanziellen Mittel zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben sollte verfassungsrechtlich verankert werden.

Zu Art. 119a Abs. 2:

Da die Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnern der Rechnungshofkontrolle unterliegen, sollen durch die eröffnete Möglichkeit der Ausnahme von der Gebarungskontrolle durch die allgemeine staatliche Verwaltung Mehrfachkontrollen, die unter Umständen zu divergierenden Auffassungen der Kontrollorgane führen, minimiert werden. Da diese Gemeinden aufgrund der Bestimmungen des Stabilitätspaktes und der entsprechenden Verordnung des Finanzministeriums zur Statistik über die Gebarung im öffentlichen Sektor verhalten sind, regelmäßig Daten zu liefern, ist zusätzlich ein Kontrollmechanismus eingeführt worden, sodass der Informationsstand nicht verringert wird. Die Ausnahme soll auch für Gemeindeverbände gelten, in denen Gemeinden mit insgesamt mehr als 20.000 Einwohner zusammen geschlossen sind.

Zu Art. 119a Abs. 6 1. Satz:

Nach der derzeitigen Gesetzeslage müsste jede im eigenen Wirkungsbereich erlassene Verordnung (z.B. fällt darunter jede aufgrund der StVO erlassene Verordnung gemäß § 43 Abs. 2 StVO "Halten verboten" oder "Hupen verboten") der Aufsichtsbehörde mitgeteilt werden. Eine derartige Absicht kann dem Gesetzgeber wohl nicht unterstellt werden, weshalb landesgesetzlich eine Einschränkung der Informationspflicht ermöglicht werden soll.

Zu Art. 127a Abs. 7:

Analog zur Änderung des Art. 119a Abs. 2 sollen hier Gemeindeverbände unter 20.000 Einwohner erfasst werden.

Zu Artikel 134 Abs. 3:

Mit diesem Beisatz ist eine Stärkung des Selbstverständnisses der Gemeinden und des Verständnisses für Anliegen und Probleme von Gemeinden im Rahmen der Verwaltungsgerichtsbarkeit beabsichtigt.

Zu Art. 139:

Der(n) Gemeinde(n) soll ausdrücklich das Recht der Anfechtung von Verordnungen eingeräumt werden, um sie nicht auf Umwege (z.B. durch Klagen nach Art. 137 B-VG) zu zwingen, zu einer Anfechtungsmöglichkeit zu gelangen. Durch die Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist zwar klargestellt, dass auch den Gemeinden die „Individualanfechtung“ offen steht, jedoch wurden Beschwerden oft mangels direkten Eingriffes in die Rechtssphäre der Gemeinden zurückgewiesen. Im Hinblick auf die allgemeine Anfechtungsmöglichkeit von Verordnungen durch die Gemeinde kann die Bestimmung bezüglich der Verordnung der Gemeindeaufsichtsbehörde entfallen.

Zu Art. 140:

Es soll ein Schutz des Selbstverwaltungsrechtes der Gemeinden vor Eingriffen des Bundes- und Landesgesetzgebers verankert werden. Der Interessensvertretung der Gemeinden soll dieses Recht zukommen, um Massenverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof zu vermeiden.

Zu Art. 141:

Die Wahlanfechtung soll auf die Wahlen in Organe von Gemeindeverbänden ausgedehnt werden.

Zu § 37 NGO:

Diese Forderung korrespondiert mit Art. 115 Abs. 3 B-VG.

Zu § 4 F-VG:

Dieser für das Gebiet des Finanzausgleiches geltende Vorschlag zielt auf ein gemeinsames Verhandeln über Fragen des Finanzausgleichs ab, welches in einem Paktum zwischen FAG-Partnern münden soll. Außerdem sollen zumindest die Besteuerungsrechte der Gemeinden verfassungsrechtlich abgesichert werden, wenn nicht rechtzeitig eine Vereinbarung zustande kommt. Derzeit werden zwar diese Rechte einfachgesetzlich für vier Monate in Form eines Provisoriums gesichert, für ein eventuell längeres Vakuum gibt es jedoch, ausgenommen das Gebot des § 4 F-VG, keine Regelung.